

32 C 104/26



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Ersatz-Pilot GmbH, vertr. d. Julian Voss als alleinvertretungsberechtigten
Geschäftsführer, Bahnhofstraße 39, 25421 Pinneberg,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Pale Bridge Rechtsanwälte
GbR, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg,

gegen

die [REDACTED] vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Beklagte,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
03.07.2026

durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Mäger

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 326,15 € nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem

05.04.2026 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten wegen der Abmahnung vom 24.01.2026 aus §§ 823, 249 BGB.

1.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die [REDACTED] (nachfolgend: „Zedentin“) hat ihre Ansprüche wegen einer unerwünschten Werbe-E-Mail durch die Beklagte vom 06.01.2026 an die Klägerin abgetreten. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme fest. Der Zeuge Gräf hat im Rahmen seiner schriftlichen Zeugenaussage glaubhaft bekundet, dass er die Abtretungserklärung unterschrieben hat. Der Zeuge hat insbesondere aufgeführt, dass ihm das Abtretungsformular, welches ihm vom Gericht übersandt worden war, vorlag. Anhaltspunkte für eine „prozessuale Beeinflussung“ des Zeugen ergeben sich nicht aus der Akte und diese werden von der Beklagten auch nicht vorgetragen. Im Übrigen kommt es auch nicht darauf an, ob die Ansprüche bereits bei Klageerhebung an die Klägerin abgetreten waren. Spätestens der Zeugenaussage ist zu entnehmen, dass die Ansprüche an die Klägerin abgetreten werden sollen, so dass zumindest zum jetzigen Zeitpunkt die Aktivlegitimation der Klägerin gegeben ist.

Die Klägerin hat die Abtretung spätestens durch die Klageerhebung bzw. die Weiterverfolgung der geltend gemachten Ansprüche im laufenden Verfahren konkludent angenommen.

2.

Die Kosten für die Abmahnung vom 24.01.2026 stellen Kosten der Rechtsverfolgung dar und gehören damit zu dem wegen einer unerlaubten Handlung zu ersetzenden Schaden, soweit die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig war.

a)

Die Abmahnung war berechtigt, da der Zedentin gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog zustand.

Die Beklagte versandte am 06.01.2026 eine E-Mail mit werblichen Inhalten an die Zedentin. Die unverlangte Zusendung dieser Werbe-E-Mail stellt einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Zedentin dar (OLG Dresden, Beschluss vom 24.06.2024 - 4 U 168/24; OLG Frankfurt, Urteil vom 24.11.2016 — 6 U 33/16 Rn. 10).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet bereits die einmalige Zusendung einer Werbe-E-Mail ohne vorherige Einwilligung des Adressaten eine entsprechende Rechtsverletzung (BGH NJW 2017, 2119; BGH GRUR 2013, 1259; BGH NJW 2009, 2958 — E-Mail-Werbung II).

Der Eingriff war auch rechtswidrig. Die aufgrund des Charakters des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs als Rahmenrecht erforderliche Abwägung der widerstreitenden Interessen geht zu Lasten der Beklagten aus, wie bereits der Wertung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG zu entnehmen ist. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG stellt - abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Ausnahmetatbestand des § 7 Abs. 3 UWG - jede Werbung unter Verwendung elektronischer Post ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten stets eine unzumutbare Belästigung dar.

b)

Die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung war im Streitfall erforderlich und angemessen.

Die Abmahnung diente der außergerichtlichen Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs und sollte insbesondere die Wiederholungsgefahr durch die Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausräumen. Die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe war hierfür grundsätzlich zulässig, da die Verfolgung zivilrechtlicher Unterlassungsansprüche nicht zu den typischen originären Aufgaben eines Unternehmens gehört (vgl. BGH GRUR 2017, 854).

Besondere Umstände, die ausnahmsweise die Einschaltung eines Rechtsanwalts als entbehrlich erscheinen lassen könnten, etwa eine besondere eigene Sachkunde der Zedentin, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Beauftragung war daher auch im konkreten Fall erforderlich und zweckmäßig.

Entsprechend kann die Klägerin die gesetzlichen Gebühren ihres Prozessbevollmächtigten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ersetzt verlangen (vgl. BGH GRUR 2013, 1259).

c)

Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten besteht auch in der geltend gemachten Höhe.

Der angesetzte Gegenstandswert von 3.000 € ist nicht zu beanstanden. Bei E-Mail-Werbung gegenüber gewerblichen Adressaten wird ein Gegenstandswert zwischen 3.500 € und 6.000 € allgemein als angemessen angesehen (BGH NJW 2009, 2958; OLG Frankfurt/M. NJW-RR 2021, 117; OLG Köln, Beschl. v. 12.04.2021 — 15 W 18/21; OLG Dresden K&R 2024, 673). Der angesetzte Wert von 3.000 € liegt knapp unter dieser Spanne und ist damit ohne Weiteres vertretbar.

Auch die Höhe der angesetzten 1,3-Gebühr ist nicht zu beanstanden. Ein Rechtsanwalt kann für ein außergerichtliches Unterlassungsschreiben

wegen unerwünschter Werbe-E-Mails grundsätzlich eine 1,3-Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ansetzen (so auch AG Düsseldorf, 30 C 38/16, Urteil vom 27.07.16; AG Bonn, 111 C136/17, Urteil vom 09.05.2028). Die 1,3-Gebühr ist der Regelfall und wird für durchschnittliche Angelegenheiten erhoben, eine niedrigere (z. B. 0,5) nur bei besonders einfachen Fällen.

Anhaltspunkte, dass die streitgegenständliche Fallkonstellation besonders einfach gelagert war, liegen nicht vor und werden von der Beklagten auch nicht vorgetragen. Soweit die Beklagte einwendet, die Klägerseite verfolge ihre Ansprüche in einer Vielzahl gleichgelagerter Konstellationen und bediene sich dabei ähnlicher Formulierungen, steht dies der Rechtfertigung einer 1,3 Gebühr nicht im Wege. Die Wiederverwendung von Argumentationsbausteinen in gleichgelagerten Konstellationen stellt eine zulässige Vorgehensweise dar und entlastet die Beklagte nicht.

3.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 2 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Ziffer 11, 711, 713 ZPO.

Ein begründeter Anlass, die Berufung zuzulassen, bestand nicht (§ 511 Abs. 4 ZPO).

Der Streitwert wird gemäß §§ 12 Abs. 1 GKG, 3, 6 ZPO festgesetzt auf 326,15 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dr. Mäger